

379. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Natural Medicine, MSc“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung in der Komplementärmedizin zu vermitteln. Hierzu werden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte naturheilkundliche und wissenschaftliche Erkenntnisse unter Hinzuziehung schulmedizinischen Wissens gelehrt. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Ein Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen der Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung von Naturheilverfahren. Dabei soll die effiziente Verbindung zwischen Schulmedizin und naturheilkundlichen Methoden in Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Qualitätsverbesserung auf universitärer Basis hergestellt werden.

Learning – Outcomes

Nach Lehrgangsabschluss verfügen die Absolventinnen und Absolventen über folgende Fähigkeiten:

- die spezifischen Grundlagen und Möglichkeiten der komplementären Gesundheitsförderung differenzieren und erklären
- aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet der Natural Medicine im Rahmen integrativer Gesundheitsförderung einordnen und bewerten
- die Ziele aus den komplementären Ansätze in der Gesundheitsförderung beschreiben
- den best point of service in der Gesundheitsversorgung wählen
- Qualität im komplementären Gesundheitsmanagement in Richtung bedarfsorientierter Gesundheitsziele fördern und integrieren
- erarbeitetes Wissen selbständig interpretieren und praxisrelevant umsetzen

Die Absolvierung des Lehrganges ermöglicht keine eigenständige Berufsberechtigung.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

Der Unterricht wird in Deutsch und Englisch gehalten

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst berufsbegleitend 120 ECTS Punkte inklusive der Verfassung einer Masterthese. Der zeitliche Umfang umfasst als berufsbegleitendes Studium 6 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- a) der Abschluss eines österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Hochschulstudiums der Humanmedizin, Pharmakologie, Pharmazie, Veterinärmedizin, Zahnmedizin oder in einem medizinischen Gesundheitsberuf.
oder
- b) Eine Qualifikation wie folgt, wenn damit eine dem Absatz a) gleichzuhaltende Eignung erreicht wird:

Das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige einschlägige qualifizierte Berufserfahrung in einem medizinischen Grundberuf. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden

oder

Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens 8 Jahre einschlägiger qualifizierter Berufserfahrung in einem medizinischen Grundberuf. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.

- c) Jedenfalls ist die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens, in dessen Verlauf die Eignung für die Teilnahme am Lehrgang von der Lehrgangsleitung überprüft wird, für die Zulassung erforderlich.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV	UE	ECTS
1. Grundlagen der Regulationsmedizin			10	2
	Grundlagen und Regulationssysteme des Menschen	VO	10	2
2. Vertiefung der Regulationsmedizin			10	2
	Regulationsmöglichkeiten des Körpers	KS	5	1

	Entzündungen als pathogener Faktor	KS	5	1
3. Einführung in ganzheitliche komplementärmedizinische Systeme			40	10
	Ansätze der ganzheitlichen Zahnheilkunde	VO	5	1
	Propädeutik der Traditionellen Chinesischen Medizin und Ohrakupunktur	KS	29	7
	Herdforschung und Neuraltherapie	VO	6	2
5. Phytotherapie			60	10
	Wissenschaftliche Grundlagen	VO	5	1
	Klinische Anwendung	KS	40	8
	e-learning, Literaturarbeit	EL	15	1
6. Vertiefung in die Phytotherapie			80	11
	komplementärmed.-phytotherapeutische Ansätze für Kinder	KS	20	3
	komplementärm.-phytotherap. Ansätze bei	KS	20	3
	psychoemotionaler Belastung			
	Basis - Arzneizubereitungen (Tinkturen, Kapseln, Bäder)	VO	10	1
	Mykotherapie	VO	10	1
	Moderne Phytopharmaka	VO	20	3
7. Traditionelle europäische Heilverfahren			60	8
	Verfahren nach Aschner, Kneipp und Goodheart	VO	9	2
	Klassische Homöopathie nach Hahnemann	KS	10	2
	Praktische Arzneifindung und Fallbearbeitungen	PR	41	4
8. Vertiefung in europäische Heilverfahren			70	10
	Physikalische Verfahren - Lasermedizin	KS	20	3
	Vertiefung in die Homöopathie	KS	50	7
9. Materia medica und interdisziplinäre Kasuistiken			105	15
	Materia medica mit klinischer Anwendung	VO	18	3
	Akute Erkrankungen und Fallbearbeitungen	KS	15	2
	Chronische Erkrankungen und Fallbearbeitungen	KS	15	2
	Miasmen	KS	15	2
	Fallbearbeitung aus interdisziplinärer Kasuistik	KS	42	6
11. Propädeutik der Manualmedizin			30	6
	Physikalische und manuelle Verfahren	VO	13	2
	Chirotherapie	KS	8	2
	Osteopathie und verwandte Techniken	KS	9	2

13. Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention			30	6
	Diätetik und Lebensstilmedizin I	VO	15	3
	Diätetik und Lebensstilmedizin II	VO	15	3
14. Vertiefung der Gesundheitsförderung			60	9
	Entspannungsmethoden - Achtsamkeit, Atem Qi Gong	VO	20	3
	Fastenmethoden und Entgiftungsverfahren	VO	20	3
	Nahrungsergänzungsmittel	VO	20	3
15. Methoden der Qualitätsverbesserung, wissenschaftliche Methoden			15	3
	Qualitätssicherung, Qualitätsmanagement,	PS	5	1
	Wissenschaftliche Methodik	PS	10	2
16. Vertiefung Methoden der Qualitätsverbesserung, wissenschaftliche Methodik			30	3
	Vertiefung in wissenschaftliches Arbeiten	PS	10	1
	Seminar zur Masterthese	PS	20	2
Masterthese				25
Unterrichtseinheiten			600	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer des Unterrichtsprogramms 1 bis 14 sowie der erfolgreichen Teilnahme an den Fächern 15 und 16
- b) dem Verfassen, einer Präsentation und Verteidigung einer Masterthese

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

- (3) Leistungen, die im Rahmen des "Natural Medicine, akademische/r Experte/in" erbracht wurden, sind anzuerkennen, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Regelmäßige Evaluation aller Referierenden und der Lehrinhalte durch die Studierenden. Aufbauende Weiterentwicklung des Curriculums durch die in der Evaluierung aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master Of Science (Natural Medicine) – MSc zu verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.